

Amtliche Abkürzung:	GlüStV	Quelle:	
Fassung vom:	15.12.2011		
Gültig ab:	01.07.2012		
Gültig bis:	30.06.2021	Gliederungs-Nr:	606-13V
Dokumenttyp:	Staatsvertrag		

**Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)
vom 15.12.2011**

**§ 5
Werbung**

- (1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.
- (2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.
- (3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.
- (4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.
- (5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 5 GlüStV wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Sachsen

- § 18a SächsGlüStVAG, gültig ab 31.12.2016
- § 21 SächsGlüStVAG, gültig ab 31.12.2016
- § 18a SächsGlüStVAG, gültig ab 01.07.2012 bis 30.12.2016
- § 4 SächsGlüStVAG, gültig ab 01.07.2012

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: SächsGVBl. 2012, 275